

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1859.

N^o. XXXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. October 1859, das im Herzogthume Nassau erlassene Gesetz wegen Besteuerung des im Inlande bereiteten Bieres betreffend.

Im Herzogthume Nassau ist durch Gesetz vom 23. Juli d. J. das im Inlande bereite Bier mit einer Steuer belegt und in Folge dessen demnächst weiter bestimmt worden, daß von l. d. M. ab von dem dahin eingehenden Biere eine Uebergangsabgabe im Betrage von Einem Gulden zwanzig Kreuzer für die Ohm zu 80 Maß (160 Litres) entrichtet werden und die Erhebung und Controlirung dieser Abgabe durch die auch zur Erhebung der Branntweinsteuer bestellten Behörden erfolgen soll, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 24. October 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Dr. v. Vertraß.